

Kurztitel

Internationale Registrierung audiovisueller Werke

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 48/1991

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/9

Inkrafttretensdatum

27.02.1991

Index

29/06 Urheberrecht

Text**Regel 9***Verwaltungsvorschriften*

(1) [*Bereich*] a) Die Verwaltungsvorschriften haben Bestimmungen über Einzelheiten hinsichtlich der Anwendung des Vertrags und dieser Durchführungsvorschriften zu enthalten.

b) Im Fall des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Vertrags oder dieser Durchführungsvorschriften einerseits und denen der Verwaltungsvorschriften andererseits gelten die ersteren.

(2) [*Quelle*] a) Die Verwaltungsvorschriften werden vom Generaldirektor nach Konsultierung des Beratungsausschusses erlassen oder abgeändert.

b) Die Versammlung kann dem Generaldirektor den Auftrag erteilen, die Verwaltungsvorschriften abzuändern, und der Generaldirektor hat diesen Auftrag zu erfüllen.

(3) [*Veröffentlichung und Inkrafttreten*] a) Die Verwaltungsvorschriften und jede Abänderung derselben sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

b) Jede Veröffentlichung hat das Datum des Inkrafttretens der veröffentlichten Bestimmungen genau anzugeben. Diese Zeitpunkte können für verschiedene Bestimmungen zwar verschieden sein, doch darf für keine Bestimmung ein Inkrafttretensdatum erklärt werden, das vor der Veröffentlichung im Amtsblatt liegt.

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2026

Gesetzesnummer

10003003

Dokumentnummer

NOR12035752

alte Dokumentnummer

N2199114339J